

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Greifswald für das Hochschulauswahlverfahren von Studienanfänger*innen in Studiengängen mit örtlich festgesetzten Zulassungszahlen

Vom 26.03.2024

Aufgrund von § 4 Absatz 7 Satz 3 und § 4 Absatz 8 Satz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 22. Oktober 2019 (GVOBl. M-V Nr. 21 S. 651) erlässt die Universität Greifswald folgende Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung:

Artikel 1

Die Satzung der Universität Greifswald für das Hochschulauswahlverfahren von Studienanfänger*innen in Studiengängen mit örtlich festgesetzten Zulassungszahlen vom 23. April 2020 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 24. April 2020), zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 20. März 2023 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 21. März 2023), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Sollte die Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mehr als eine Nachkommastelle haben, so wird die zweite Nachkommastelle ersatzlos gestrichen.“

2. In § 2 Absatz 4 wird Satz 3 gestrichen.

3. In § 3 Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe „2021/2022 bis zum 31. Juli 2021 und für alle anderen Wintersemester“ gestrichen.

4. In § 24 wird die Überschrift geändert zu „§ 24 Psychologie mit Schwerpunkt Forschung/Master of Science“:

5. Der bisherige § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie/Master of Science

(1) Für die nach § 2 Absatz 3 erforderliche Reihung der Bewerber*innen werden 30% der Plätze nach einer Rangliste auf Basis der Durchschnittsnote der Bachelornote vergeben (max. 60 Punkte).

Es werden die folgenden Punkte für die Noten vergeben:

Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	60	2,0	40	3,0	20	4,0	0
1,1	58	2,1	38	3,1	18		
1,2	56	2,2	36	3,2	16		

1,3	54	2,3	34	3,3	14
1,4	52	2,4	32	3,4	12
1,5	50	2,5	30	3,5	10
1,6	48	2,6	28	3,6	8
1,7	46	2,7	26	3,7	6
1,8	44	2,8	24	3,8	4
1,9	42	2,9	22	3,9	2

(2) 70% der Plätze werden im Rahmen einer Kombinationsquote vergeben, in der maximal 80 Punkte erlangt werden können. Bis zu 60 Punkte werden wie in Abs. 1 aufgrund der Bachelornote vergeben. Zusätzlich können bis zu 20 Punkte in Abhängigkeit eines Nachweises folgender Leistungen vergeben werden:

- a) 5 Punkte bei Nachweis von mindestens 34 Leistungspunkten (LP) im Bereich wissenschaftliches Arbeiten und psychologisch-statistische Methodenlehre
- b) 5 Punkte bei Nachweis von mindestens 11 LP aus den Bereichen Grundlagen der Medizin, Grundlagen der Pharmakologie und biologische Psychologie
- c) 5 Punkte bei Nachweis von mindestens 12 LP aus dem Bereich Allgemeine Verfahrenslehre Psychologie
- d) 5 Punkte bei Nachweis der Lehre von Open-Science-Inhalten

Als Nachweis für die Punkte a) bis d) dient die Prüfungs- und Studienordnung des von den Bewerber*innen studierten Bachelorstudiengangs hinsichtlich der Leistungspunkte. Enthält die Modulbeschreibung den Begriff „Open-Science“, werden die Punkte dieses Moduls für Punkt d) angerechnet.

Die erreichten zusätzlichen Punkte werden auf die in der Notentabelle (Abs.1) erreichte Punktzahl addiert und ergeben somit den Platz in der Rangliste für die Kombinationsquote.

6. Der bisherige § 25 wird § 26.

7. Es wird folgender neuer § 27 eingefügt:

„§ 27 Humanbiologie/Master of Science

(1) Für die nach § 2 Absatz 3 erforderliche Reihung der sich Bewerbenden werden neben der Abschlussnote des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses Berufsausbildungen gemäß der Anlage 1 unter Humanbiologie genannten Berufsausbildungen wie in der Tabelle in der Spalte Master genannten Form berücksichtigt.

(2) Sollten den Bewerbenden im Rahmen der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen Auflagen erteilt worden sein, so wird den Bewerbenden je Auflage 0,15 zur Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses hinzuaddiert.

8. Der bisherige § 26 (Inkrafttreten/Außerkräfttreten) wird § 28.

9. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Beruf	Punktzahl ZEQ	Punktzahl AdH	Master
Biochemie (bleibt unverändert)			
Biologie			
Biologisch-technische*r Assistent*in	100	200	
Biotechnologische*r Assistent*in	100	200	
Chemisch-technische*r Assistent*in	100	200	
Medizinisch-technische*r Assistent*in (MTA)	100	200	
Medizinisch-technische*r Laboratoriumsassistent*in	100	200	
Pharmazeutisch-technische*r Assistent*in	100	200	
Biologielaborant*in	80	160	
Chemielaborant*in	80	160	
Medizinlaborant*in	80	160	
Krankenschwester*Krankenpfleger	50	100	
Gesundheits- und Krankenpfleger*in	50	100	
Tierpfleger*in	50	100	
Humanbiologie			
Biologisch-technische*r Assistent*in	100	200	-0,15
Biotechnologische*r Assistent*in	100	200	-0,15
Chemisch-technische*r Assistent*in	100	200	-0,15
Medizinisch-technische*r Assistent*in (MTA)	100	200	-0,15
Medizinisch-technische*r Laboratoriumsassistent*in	100	200	-0,15
Pharmazeutisch-technische*r Assistent*in	100	200	-0,15
Biologielaborant*in	80	160	-0,1
Chemielaborant*in	80	160	-0,1
Medizinlaborant*in	80	160	-0,1
Krankenschwester*Krankenpfleger	50	100	-0,05
Gesundheits- und Krankenpfleger*in	50	100	-0,05
Tierpfleger*in	50	100	-0,05

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Greifswald vom 20.03.2024 sowie der Genehmigung der Rektorin vom 26.03.2024.

Greifswald, den 26.03.2024

**Die Rektorin
Der Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Katharina Riedel**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 26.03.2024